

Erbrecht und Testament

(Stand : 1.November 2015)

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße

Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt - Mediator(DAA) – MentalTrainern - Lehrbeauftragter

www.maltejoerguffeln.de

SKRIPT

**des Deutschen Erbrechtsinstituts e.V.
zum Thema unter**

**[http://deutsches-
erbrechtsinstitut.de/fileadmin/user_upload/pdf
/100518_Grundz%C3%A4ge%20des%20deutschen
%20Erbrechts.pdf](http://deutsches-erbrechtsinstitut.de/fileadmin/user_upload/pdf/100518_Grundz%C3%A4ge%20des%20deutschen%20Erbrechts.pdf)**

Generationentransfer

**200 Milliarden
EURO im Jahr**



**pro Erbfall rund
250.000,00 EURO**

Art. 14 GG

**Das Eigentum und das
Erbrecht werden
gewährleistet.**

**Inhalt und Schranken
werden durch die Gesetze
bestimmt.**

Rechtsquellen des Erbrechts

**§§ 1922 bis 2365 des Bürgerlichen
Gesetzbuches(BGB)**

**Erbschaftsteuer- und
Schenkungssteuergesetz (ErbStG)**

**Europäische Erbrechtsverordnung
(EU-ErbVO)**

Grenzen des Erbrechts

Der Erblasser darf kein Testament verfassen, das gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) verstößt.

**„ Maitressentestament “
(Erbeinsetzung als Belohnung für geschlechtliche Hingabe)**

Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge § 1922 BGB

**(= vollständiger Eintritt in die Rechte
und Pflichten des Erblassers)**

System der Stammeserbfolge

**Nähere Verwandte schließen
entfernte Verwandte von der
Erbfolge aus.**

Ordnungen in der Stammeserbfolge

- I. Ordnung: Abkömmlinge des Erblasser (Kinder, Enkel), § 1924 BGB**
- II. Ordnung: Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, § 1925 BGB**
- III. Ordnung: Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge,
§ 1926 BGB**
- IV. Ordnung: Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge,
§ 1928 BGB**

Gesetzliche und gewillkürte Erbfolge

Kein Testament: gesetzliche Erbfolge

Regelung der Erbfolge durch
Verfügung
von Todes wegen:
gewillkürte Erbfolge

„Nichts geregelt – und nun ?“ Erbengemeinschaft (§§ 2032 ff.BGB)

- * „Kann nur gemeinschaftlich handeln“ (§ 2038 BGB)
„Alle müssen am gleichen Strang ziehen!“**
- * Auseinandersetzung kann „sofort“ verlangt werden
(§ 2042 BGB)**
- * Folgen: Zerschlagung des Nachlasses, Auszahlungen,
Rechtsstreite!**

Ausschlagung der Erbschaft

(§§ 1942 – 1966 BGB)

- * keine Ausschlagung nach Annahme**
- * Frist: 6 Wochen nach Erbfall (Tod), bzw. 6 Wochen nach Kenntnis des Todes**

Praxisprobleme:

Prüfung des Nachlassbestandes teilweise nur „fiktiv“ möglich .

Voraussetzung ist stets
Testierfähigkeit
(§ 2229 BGB)

- * jeder Mensch ab Vollendung des 16. Lebensjahres
- * keine Störung der Geistestätigkeit

Testierwille Ausdruck verleihen durch
Formulierung

„Mein letzter Wille“

Gewillkürte Erbfolge

**Wie kann ich den Nachlass
regeln ?**

1. Testament

**2. gemeinschaftliches
Testament**

3. Erbvertrag

Eigenhändige Testament

(§ 2247 BGB)

- * handschriftlich „selbst“
geschrieben“**
- * unterschrieben**
- * Tag, Ort und Zeit sollen angegeben
werden**

Testament

Hiermit verfüge ich im Vollbesitz
meiner geistigen Fähigkeiten

für den Fall meines Ablebens,
dass mein Vermögen zu gleichen

Teilen an meine Kinder +
Sarah vererbt wird.

Ferienhaus im Breisg
läuft werden, der

lächeln Teile



Beispiel für den Wortlaut:

Musterdorf, den 24.11.2015

Mein letzter Wille

Ich, Paul Meier, geb. am 01.01.1950 in Musterdorf, wohnhaft: Müllersweg 11 in 99999 Musterdorf, setze zu meinem alleinigen Erben meinen Sohn Wilfried Meier, geb. 1.10.1999, wohnhaft: Müllersweg 17 in 99999 Musterdorf ein.

Paul Meier

notarielle Testament

(§ 2232 BGB)

Nr. 1013 der urkundenrolle für 1999



Verhandelt

zu Münster am 11. November 1987

Vor mir, dem unterzeichneten Notar
Dr. Peter V o s s

mit dem Amtssitz in Münster

erschien heute:

Frau Kunigunde Wirksam, geborene Zugewinn,
geboren am 26. April 1929 in Hannover,
wohnhaft daselbst, Dragonerstrasse 4.
Die Erschienenene hat sich durch Vorlage ihres
Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland
Nr. D 1075086 ausgewiesen.

Durch **mündliche Erklärung** des letzten Willens vor dem Notar, der diesen Willen dann in einer Urkunde protokolliert.

Durch Übergabe einer **offenen Schrift** an den Notar mit der Erklärung, dass diese Schrift den letzten Willen des Erblassers enthalte (Hinweis: Die Schrift kann dabei vom Erblasser oder von einem anderen geschrieben sein. Eine Unterschrift ist verzichtbar)

Durch Übergabe einer **verschlossenen Schrift** an den Notar mit der Erklärung, dass die Schrift den letzten Willen enthalte (Hier ist ebenfalls unerheblich, wer die Schrift geschrieben und unterschrieben hat)

Notar prüft „Testierfähigkeit“:

***„...Der Notar überzeugte sich durch die
Verhandlung
von der Testierfähigkeit des/der
Erschienenen....“***

Notargebühren

Berechnungsbeispiel:

Späterer Nachlaßwert	200.000, 00 EUR
1/1 – Gebühr	357,00 EUR
2/1 – Gebühr	714,00 EUR
zzgl. Auslagen und MwSt.	

Kosten eines öffentlichen Testaments

Wert des Nachlasses (EUR)	Gebühr (EUR)
1.000	10
5.000	42
11.000	54
20.000	72
50.000	132
100.000	207
150.000	282
200.000	357
300.000	507
400.000	657
500.000	807
600.000	957
700.000	1.107
800.000	1.257
900.000	1.407
1.000.000	1.557

01.10.2012 | OLG Hamm Az. 31 U 55/12 (Urteil)

Banken dürfen *bei notariellem Testament keinen Erbschein* verlangen

Sparkassen dürfen sich in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht das Recht vorbehalten, zum Nachweis der Erbfolge nach einem Kontoinhaber grundsätzlich die Vorlage eines Erbscheins zu verlangen. Der Erbe darf sich auch durch ein eröffnetes notarielles Testament legitimieren.

Bundesgerichtshof stärkt erneut Erbnachweis durch notarielles Testament

**10.10.2013 – BGH, Urteil vom 8.10.2013 -
XI ZR 401/12.**

**Eine Klausel in den Allgemeinen
Geschäftsbedingungen einer Sparkasse, wonach die
Sparkasse nach dem Tode des Kunden zur Klärung
der rechtsgeschäftlichen Berechtigung die Vorlegung
eines Erbscheins verlangen kann, ist unwirksam.**

Ehegattentestament

(§§ 2265 ff. BGB)

§ 2265 BGB

Errichtung durch Ehegatten

Ein gemeinschaftliches

Testament kann *nur von*

Ehegatten errichtet werden.

Beispiel für den Wortlaut:

Musterdorf, den 24.11.2015

Unser Testament

Wir, die Eheleute Paul Meier, geb. am 01.01.1950 in Musterdorf und Annelie Meier, geb. Müller, geb. am 10.02.1940 in Musterdorf, beide wohnhaft: Müllersweg 11 in 99999 Musterdorf setzen uns gegenseitig, der Erstversterbende den Längerlebenden von uns zu alleinigen und unbeschränkten Erben ein.

Der Erbe des Längerlebenden von uns soll unser Enkel Waldemar Meier, geb. am 07.09.2002 wohnhaft Müllersweg 17 in 99999 Musterdorf, sein.

Paul Meier

Annelie Meier, geb. Müller

Praxisproblem

Wechselbezügliche Verfügungen

§ 2270 BGB

Wechselbezügliche Verfügungen

- (1) Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament Verfügungen getroffen, von denen anzunehmen ist, dass die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würde, so hat die Nichtigkeit oder der Widerruf der einen Verfügung die Unwirksamkeit der anderen zur Folge.
- (2) Ein solches Verhältnis der Verfügungen zueinander ist im Zweifel anzunehmen, wenn sich die Ehegatten gegenseitig bedenken oder wenn dem einen Ehegatten von dem anderen eine Zuwendung gemacht und für den Fall des Überlebens des Bedachten eine Verfügung zugunsten einer Person getroffen wird, die mit dem anderen Ehegatten verwandt ist oder ihm sonst nahe steht.
- (3) Auf andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse, Auflagen und die Wahl des anzuwendenden Erbrechts findet Absatz 1 keine Anwendung.

Ehegattenerbrecht

(§§ 1931, 1932 ff. BGB)

* Ehe muss im Zeitpunkt des Erbfalls
noch bestehen!

* Praxisfall: Scheidung terminiert, aber noch nicht
rechtskräftig geschieden ???

Ehegatten sind n i c h t

*** Partner einer nicht ehelichen
Lebensgemeinschaft**

Aber § 10 LPartG:

*** Lebenspartner einer
Lebenspartnerschaft nach LpartG haben
ein Erbrecht!**

Bestimmungen des LPartG:

* Der überlebende Lebenspartner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft steht neben den Verwandten des Erblassers ein gesetzliches Erbrecht (§ 10 Lebenspartnerschaftsgesetz).

* Der überlebende Lebenspartner des Erblassers ist neben den Verwandten wie folgt als gesetzlicher Erbe zu berufen:
Neben den Verwandten der ersten Ordnung (Kinder, Enkel etc. des Erblassers) erbt er zu $\frac{1}{4}$, neben den Verwandten der zweiten Ordnung (Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (also Geschwister des Erblassers und deren Kinder)) oder neben Großeltern zu $\frac{1}{2}$.

Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Lebenspartner die ganze Erbschaft (§ 10 Abs. 2 LPartG).

TIPPS

zur Versorgung des nicht ehelichen Lebenspartners

LINK:

http://www.erbrecht.de/Ratsuchende/Tipps/Gestaltungen/Versorgung_des_nichtehelichen_Lebenspartners

Erbvertrag

(§§ 2274 ff. BGB)

- * nicht verheiratete Menschen**
 - * heute eher selten!**
- * teilweise vor Eingehung der Ehe (Ehe- und Erbvertrag) zur Sicherung eines ausländerrechtlichen Status**

Amtliche Verwahrung

**Amtsgericht
< Hinterlegungsstelle >**

Der Widerruf eines Testaments kann wie folgt erfolgen:

durch ein **Widerrufstestament (§ 2254 BGB)**.
(„ Ich widerrufe hiermit das Testament vom)

Vernichtung des Testaments (Verbrennen, Zerreißen, Zerschneiden, Durchstreichen, Unlesbarmachen des Textes oder durch Anbringung eines Aufhebungsvermerks auf dem Testament)

durch die **Errichtung eines neuen Testaments**, das inhaltlich das frühere Testament aufhebt.

bei öffentlichen Testamenten und Nottestamente: **Zurücknahme aus der amtlichen Verwahrung**

Testamentsvollstreckung

- *meist Dritte, die Nachlass „verwalten“ und „auseinandersetzen“**
- * § 2203 BGB „ letztwillige Verfügung des Erblassers ist zur Ausführung zu bringen“**

Beispiel für den Wortlaut einer Testamentsvollstreckungsanordnung:

Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker bestimme ich Herrn Malte Jörg Uffeln, Ringstraße 26, 36396 Steinau an der Straße . Er soll meinen Nachlaß auseinandersetzen. Ich erteile ihm hiermit die weitestgehenden gesetzlichen Befugnisse. Als Vergütung erhält der Testamentsvollstrecker für jedes Jahr der Verwaltung 0,5 % vom Aktivwert des Vermögens und für die Durchführung der Übernahme oder der Auseinandersetzung 3 % von diesem Wert. Falls Herr Uffeln das Amt nicht annehmen kann oder will oder nach Annahme des Amtes wegfällt, so soll der Direktor des hiesigen Amtsgerichts einen anderen geeigneten Testamentsvollstrecker bestimmen.

Gestaltungsmöglichkeiten des Erblassers

Anordnungen

(unverbindliche) Hinweise an die Erben (Beispiel: Ich habe den Wunsch, dass mein Sohn das übermäßige Trinken unterlässt)

bestimmte Wünsche (Beispiel: Ich hoffe, dass sich meine Kinder auch in Zukunft vertragen)

familienrechtliche Anordnungen,

Anordnung eines Testamentvollstreckers (Freund der Familie, Rechtsanwalt, Steuerberater)

Beispiel für den Wortlaut eines Berliner Testaments mit Jastrowscher Klausel

Gemeinschaftliches Testament

Wir, die Eheleute Paul Meier, geb. am 01.01.1950 in Musterdorf und Annelie Meier, geb. Müller, geb. am 10.02.1940 in Musterdorf, beide wohnhaft: Müllersweg 11 in 99999 Musterdorf bestimmten unseren letzten Willen hiermit wie folgt:

- 1. Wir setzen uns gegenseitig als alleinige Erben ein.***
- 2. Nach dem Tode des Längstlebenden von uns soll der beiderseitige Nachlaß an unsere Kinder Wilfried Meier, geb. 01.01.1989, whft. Müllersweg 17 in 99999 Musterdorf und Frieda Berger, geb. Meier, geb. 02.04.1990, whft. Gartenstraße 7 in 99999 Musterdorf zu gleichen Teilen fallen. Unsere Kinder solle nur das Erben des Zuletztsterbenden sein.***
- 3. Falls eines unserer Kinder nach dem Tode des Erstversterbenden von uns einen Pflichtteilsanspruch gegen den längstlebenden Ehegatten geltend machen sollte, ist dieser berechtigt, das anspruchstellende Kind und seine Nachkommen durch Testament von der Schlußerfolge auszuschließen. Außerdem erhalten diejenigen Kinder, die den Pflichtteil nicht verlangen beim ersten Erbfall ein Geldvermächtnis in Höhe des Wertes ihres gesetzlichen Erbteils. Dieses Vermächtnis ist ab dem Erbfall mit 6 % jährlich zu verzinsen und wird mit dem Tode des Längstlebenden mit den Zinsen fällig.***

99999 Musterdorf, den 24.11.2015

Annelie Meier, geb. Müller

Paul Meier

Auflagen

Ich will auf See bestattet werden

Ich will feuerbestattet werden.

Mein Erbe ist zur Pflege meines Grabes bis zum Ablauf der gesetzlichen Liegedauer verpflichtet. Hierfür hat er aus meinem Nachlass jährlich EUR, 1.000,00 bereitzustellen.

Mein Erbe hat einen standesgemäßen Grabstein auszuwählen.

An einem Tröster(Beerdigungskaffee) soll ein großes Fest gefeiert werden.

Mein Erbe hat meinen Hund Billy zu hegen und zu pflegen.

Mein Erbe hat jährlich aus der Erbmasse für einen Zeitraum von 10 Jahren dem Der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße eine jährliche Spende zur Förderung der Jugendarbeit von EUR 500,00 zuzuwenden.

Vermächtnis

§ 1939 BGB

Der Erblasser kann durch Testament einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (Vermächtnis).

Vermächtnis

**führt zu einem schuldrechtlichen
Anspruch gegen den Nachlass**

Formen

- * Nutzungsrechte, Nießbrauch,
Wohnrecht, Rente**
- *Gegenstände**
- *Geld**

Vor- und Nacherbschaft

(§§ 2100 ff. BGB)

- * Sicherung des Nachlasses**
- *§ 2124 BGB Vorerbe hat den Nachlass zu erhalten!**
(Nacherben muss warten!)

Schenken mit „warmer Hand!“

Vorweggenommene Erbfolge

- * lebzeitige Schenkungen**
- *Verträge zu Gunsten Dritter**
- *Unternehmensnachfolgen**

Vorteile

- + Entlastung der Erblassergeneration**
 - + klare Nachfolgeregelung**
 - + Erbschaftsteuersparen**
(10 – Jahres Turnus)
 - + Versorgungssicherung**
 - + Bedarfssicherung der Folgegeneration**

Nachteile

- Vermögen wird aus der Hand gegeben
- Kontroll- und Realitätsverlust
- Minimierung der Alterssicherung
- Zerstörung der Versorgungsquelle (Firmeninsolvenz)
 - erschwerte Umkehr(Rückgängigmachung)
- grober Undank schwer begründbar

**Die
„lieben“ Kinder
(Pflichtteilsrecht, §§ 2303 ff. BGB)**

Merksätze:

- * „Zwangsbeteiligung am Nachlass“!
- * Kinder und andere Abkömmlinge, die durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossen sind.
- * Anspruch auf $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils (Notwendigkeit der Quotenermittlung)
 - * Pflichtteilsberechtigte können nach § 2314 BGB Auskunft und Rechnungslegung verlangen.

„Die Plagen bekommen nix!?“

Pflichtteilsentzug ?

- * im Falle der Erbunwürdigkeit
(Kind trachtet dem Erblasser nach dem
Leben)**
- * böswillige Verletzung der
Unterhaltspflichten**

Klare Regelung im Testament notwendig!

Europäisches Erbrecht

**(Europäische Erbrechtsverordnung
EU- ErbVO)**

Anzuwendendes Recht
richtet sich nach dem ***letzten***
gewöhnlichen Aufenthalt
des Erblassers
(Art. 21 EU- ErbVO)

WICHTIG:

**Rechtswahl zu Gunsten des
Heimatrechts (Staatsangehörigkeit)
kann getroffen werden
(Art. 4 EU- ErbVO)**

***„... Es gilt deutsches
Erbrecht.“***

Art. 10 EU-ErbVO
Subsidiäre Zuständigkeit

**„Mitgliedsstaat, in dem sich das
Nachlassvermögen befindet!“**

**(Fall: Deutscher mit Grundvermögen
und Residenz in Spanien und Aufenthalt in Thailand!**

Neu ab 17.8.2015

**Europäisches
Nachlasszeugnis
(faktisch: Europäischer Erbschein!)**

Merksätze

- * nicht verpflichtend
- * gültig in der ganzen EU
- * „Zeugnis zum Erbnachweis“
 - * Formblatt gebunden
- * Antragsinhalte: Art. 65 III EU-ErbVO
 - * „Ausstellungsbehörde“ (?)

Was ist jetzt zu tun ?

- * eigenes (altes) Testament prüfen

 - * Rat einholen

- * Testament „neu“ fassen mit Rechtswahl!

 - * Nachlassplanung

 - (zivilrechtlich, steuerrechtlich)

Erbrecht und Steuerrecht

Basiswissen

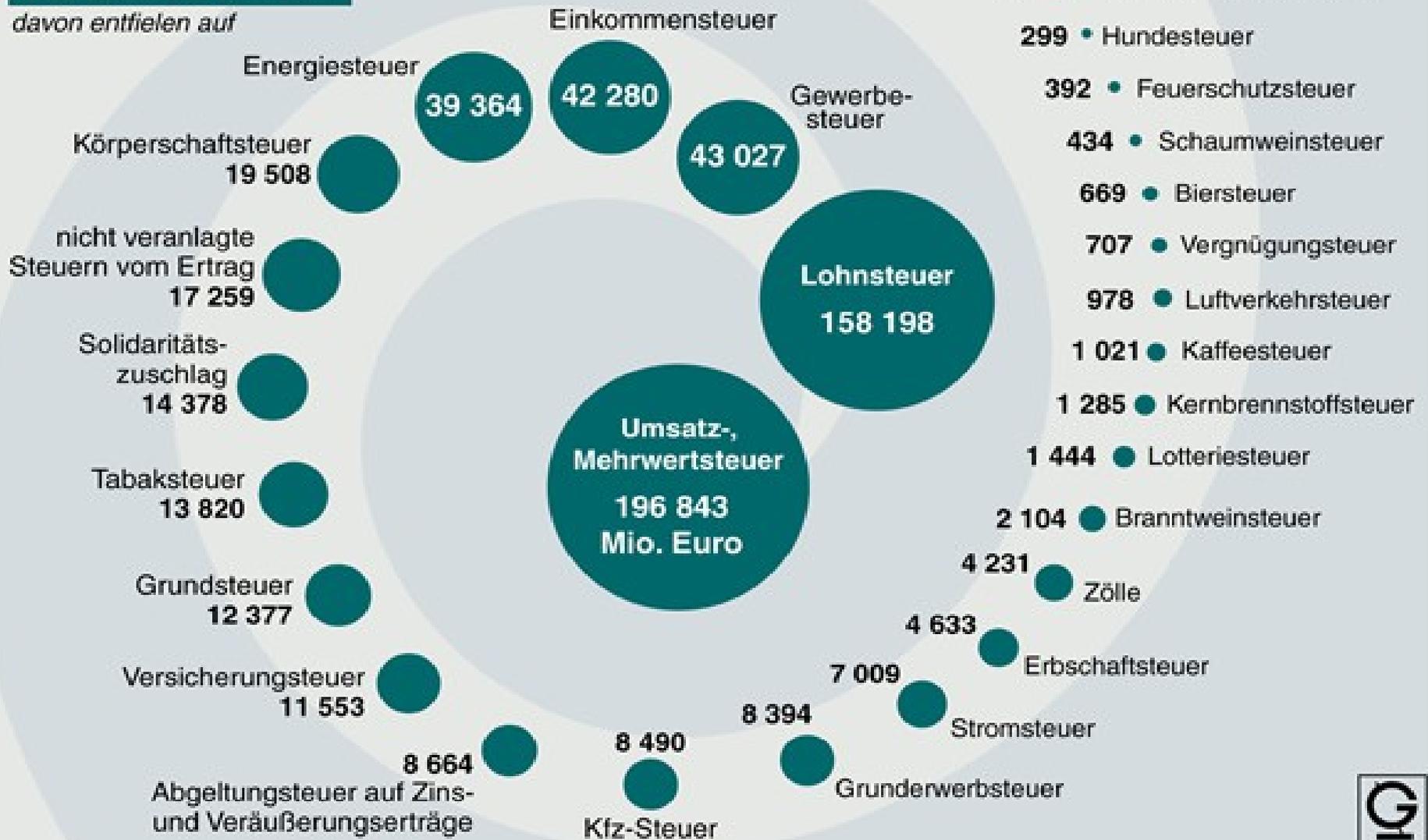
- 1. Sämtliches Vermögen wird besteuert!**
- 2. Vermögen wird nicht mit dem gleichen Steuersatz veranlagt (Staffelung)!**

Steuerspirale 2013

Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden

619 708 Millionen Euro

davon entfielen auf



- 110 • Zweitwohnungsteuer
- 191 • Sport- und Rennwettsteuer
- 299 • Hundesteuer
- 392 • Feuerschutzsteuer
- 434 • Schaumweinsteuer
- 669 • Biersteuer
- 707 • Vergnügungsteuer
- 978 • Luftverkehrssteuer
- 1 021 • Kaffeesteuer
- 1 285 • Kernbrennstoffsteuer
- 1 444 • Lotteriesteuer
- 2 104 • Branntweinsteuer
- 4 231 • Zölle
- 4 633 • Erbschaftsteuer
- 7 009 • Stromsteuer
- 8 394 • Grunderwerbsteuer

Quelle: BMF

sonstige Steuern 44 Mio. €

rundungsbedingte Differenz

© Globus 6385

Schenkungen unter Lebenden

Erwerb durch Erbanfall

Erwerb durch Vermächtnis

Erwerb durch Pflichtanspruch

Erwerb durch Erbersatzanspruch

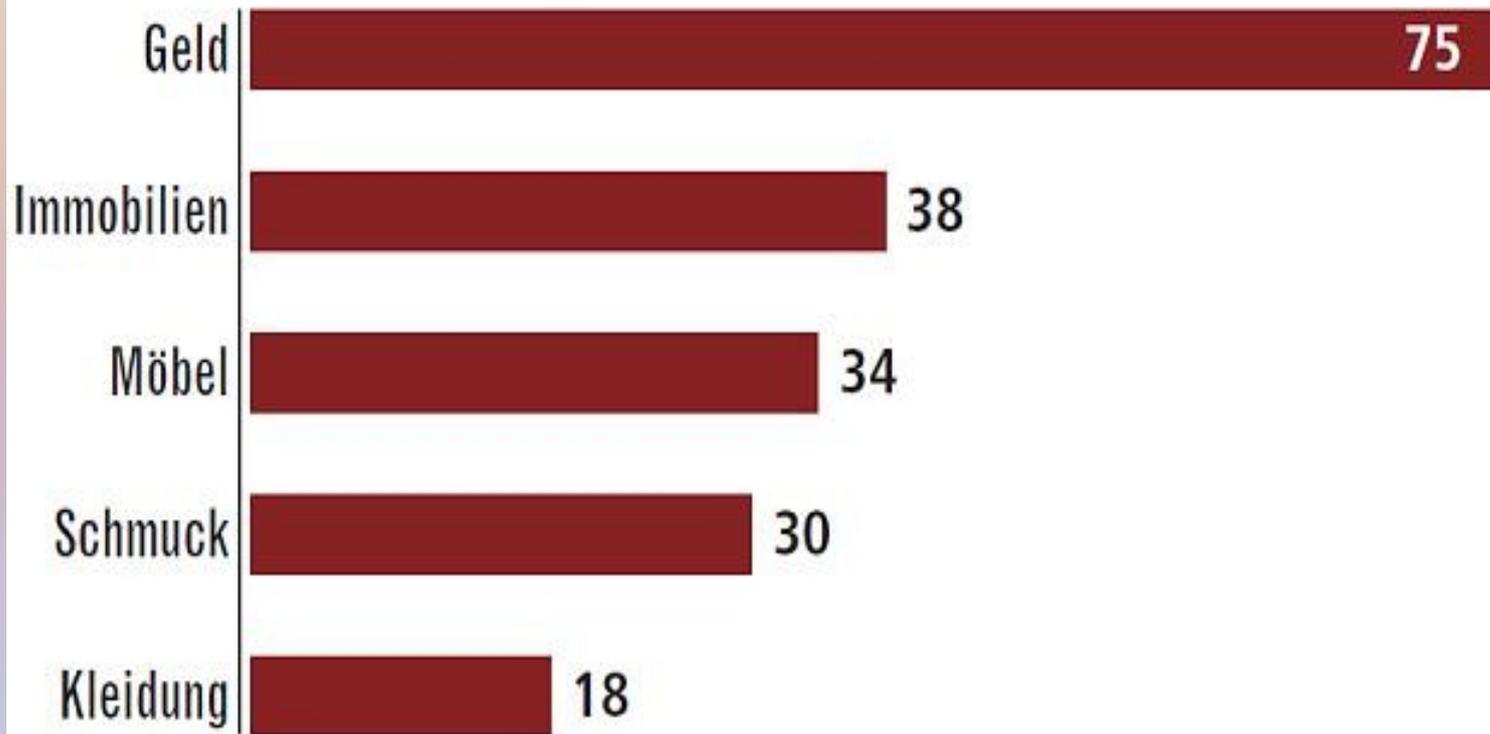
Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall.

Persönliche Freibeträge

Personengruppe	Steuerklasse	Freibetrag in €
Ehegatten / Lebenspartner	I	500.000
Kinder	I	400.000
Enkel	I	200.000
Eltern / Großeltern /Urenkel bei Erwerben von Todes wegen	I	100.000
Eltern / Großeltern /Urenkel bei Erwerben Schenkung	I	100.000
Nichten und Neffen / Geschwister / Schwiegerkinder / -eltern / geschiedener Ehegatte	II	20.000
Weitere Personen	III	20.000

Was wird in Deutschland vererbt ?

Erbschaften in Deutschland
in Prozent, Mehrfachnennungen möglich



Steuersätze und Freibeträge

LINK

<http://www.steuertipps.de/steuererklaerung-finanzamt/themen/freibetraege-bei-der-erbschaftssteuer-und-schenkungssteuer>

**Ich mache mein Testament,
aber wie ?**

**Eine Checkliste als
Arbeitshilfe**

1. Tätig werden, nicht untätig sein !

1.1. Aufnahme meines Vermögens

1.2. In welcher Situation bin ich ?

1.3. Wo geht der weitere Weg hin ?

1.3.1. Zukunft ?

1.3.2. weitere Ziele ?

2. Meine künftigen Ziele: Was soll passieren ?

2.1. Versorgung von Kindern, Abkömmlingen ?

2.2. Erhalt des Vermögens oder nicht ?

2.3. Bindung meiner Erben oder nicht ?

2.4. Steuern sparen oder Gerechtigkeit ?

2.5. Harmonie oder Zwist ? Geben mit warmer Hand ?

3. Welche **Gestaltungsvarianten**
habe ich ?

3.1. Pflichtteilsberechtigte ?

3.2. Erbschaftsteuer, Steuern sparen ?

4. **Beraten lassen !**

4.1. Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Notar
(zivilrechtliche Fragen)

4.2. Steuerberater
(steuerrechtliche Fragen)

5. Den **Vermögensüberblick** behalten

6. Testament sichern: **sichere**
Hinterlegung

Zentrales Vorsorgeregister

<http://www.vorsorgeregister.de/ZVR-Zentrales-Vorsorgeregister/Zentrales-Vorsorgeregister-ZVR.php>

**Vielen Dank
für
Ihre
Aufmerksamkeit**

**Ihr
Malte Jörg Uffeln
www.maltejoerguffeln.de**